

Beurteilung der berufspraktischen Ausbildung im Fachbereich Bildungswissenschaften

0 Grundlegende Bestimmungen zu den Praktika

• Bedingungen

Bei der Auswahl der Praktikumsstellen sind bestimmte Einschränkungen zu berücksichtigen. Es ist die Pflicht des Studenten, den Jahrgangsbegleiter darüber zu informieren.

- Ein Praktikum darf aus deontologischen Gründen nicht bei einem nahen Verwandten, bei Familienangehörigen oder sehr guten Bekannten absolviert werden.
- Ein Praktikum darf aus deontologischen Gründen nicht in einer Schule absolviert werden, in der ein naher Verwandter, ein Familienangehöriger oder ein sehr guter Bekannter arbeitet.
- Ein Praktikum darf nicht an einer ehemaligen Arbeitsstelle/Praktikumsstelle (beispielsweise im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres oder in der Tätigkeit als Kindergartenhelfer) absolviert werden.

Im Laufe der berufspraktischen Ausbildung sind einige Kriterien zu berücksichtigen. Im Rahmen des zweiten und dritten Studienjahres:

- muss der Student einmal in jeder Stufe¹ ein Praktikum absolviert und mit jeweils „ausreichend“ bestanden haben; die Studenten der Kindergartenabteilung arbeiten schwerpunktmäßig in jeder Altersstufe;
- muss der Student mindestens ein Praktikum jeweils im Süden und im Norden der DG absolvieren;
- muss der Student mindestens einmal Erfahrungen sammeln mit einer jahrgangsübergreifenden Gruppe;
- sind die drei Hauptpraktika (P2, P3.1, P3.2) in unterschiedlichen Schulen zu absolvieren.

▪ Formative und normative Praktika

Die Praxisphasen in den verschiedenen Studienjahren haben entweder formativen oder normativen Charakter. Die folgende Tabelle verdeutlicht dies:

Tagespraxis und P1	formativ und Einschätzung in Bezug auf die Berufseignung
Tagespraxis und P2.1	formativ und Einschätzung in Bezug auf die Berufseignung
P2.2	normativ
P2.3	normativ
P3.1 und P3.2	jeweils 1. Woche formativ, 2. und 3. Woche normativ
P3.3	abhängig von der Form des Praktikums

Die **formativen** Praktika müssen lediglich *formal* bestanden sein. Die formalen Kriterien sind die Präsenz sowie das Einhalten der formalen Vorgaben der Ausbildungsbegleitung und der AHS (beispielsweise die fristgerechte Einreichung der Vorbereitung).

In den **normativen** Praktika werden die Studierenden von den Ausbildungsbegleitern und Dozenten beurteilt (mit Hilfe der dafür vorgesehenen Beurteilungsberichte). Dafür ist folgende Skala zu nutzen:

sehr gut	die Leistung entspricht in besonderem Maße den Anforderungen
gut	die Leistung entspricht den Anforderungen in gutem Maße
zufriedenstellend	die Leistung entspricht den Anforderungen größtenteils
ausreichend	die Leistung entspricht teilweise den Anforderungen, einige sind nur teilweise erfüllt

¹ Wird das Praktikum im 2. Studienjahr im 2. Schuljahr absolviert und ist es nicht möglich, ein Praktikum in der Mittel- und Oberstufe im 3. Jahr zu belegen, so muss P3.2 in der Oberstufe eingeplant werden.

mangelhaft	die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, einige sind nicht erfüllt
ungenügend	die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, es bestehen zahlreiche und/oder ein schwerwiegender Mangel

▪ Dozentenbesuche

Folgende Regelungen gelten aktuell für die Dozentenbesuche:

- Im 1. Studienjahr finden während der Tagespraxis keine Dozentenbesuche statt. Im einwöchigen Praktikum P1 erhält der Studierende mindestens einen Besuch eines Psychopädagogen oder Fachdozenten.
- In der Tagespraxis im 2. Jahr (Lehramt Primarschule) finden einzelne formative Dozentenbesuche statt. Im ersten Praktikum des 2. Studienjahres (P2.1) besucht nur der zuständige Psychopädagoge nach seinen Möglichkeiten den Studierenden. In dieser Woche besuchen die Fachdozenten die Studierenden nicht.
- In den folgenden Praktika (P2.2 – P2.3 – P3.1 – P3.2) besucht der Psychopädagoge nach seinen Möglichkeiten die Studierenden in allen Praxisphasen. Die Deutschdozenten besuchen einmal alle Studierenden im Laufe des 2. Studienjahres (P2.2 und 2.3) und im Laufe des 3. Studienjahres (P3.1 und P3.2). Die anderen Dozenten besuchen die Studierenden nach Bedarf und Möglichkeit. Die Praktikumsleistung jedes Studierenden sollte im Laufe der gesamten Ausbildung mindestens einmal pro Fachgruppe bewertet werden.
- Die Psychopädagogen achten darauf, dass die Studierenden im Rahmen der Praktika P2.2 und P2.3 insgesamt mindestens viermal und höchstens sechsmal besucht werden. Im einwöchigen Praktikum P2.2 sollten maximal drei Besuche stattfinden. In den Praktikumsphasen P3.1 und P3.2 soll jeder Student mindestens dreimal und höchstens sechsmal besucht werden.
- Aufgrund organisatorischer Engpässe ist es möglich, dass die Dozenten in der ersten (eigentlich formativen) Woche der Praktikumsphasen P3.1 und P3.2 Besuche mit normativer Beurteilung durchführen.
- Auf Einladung der Studierenden können in den formativen Praktikumsphasen von P3.1 und P3.2 Besuche mit formativer oder normativer Beurteilung stattfinden.

▪ Syntheseversammlungen

Nach jeder Praxisphase findet eine **Syntheseversammlung** statt, in der unter gleichwertiger Berücksichtigung der Bewertungen des Ausbildungsbegleiters und der Bewertungen der Dozenten eine Gesamtbeurteilung ermittelt wird. Hier wird ebenfalls der Praktikumskontext beachtet. Im Falle einer über zwei Bewertungsstufen reichende Diskrepanz zwischen der Bewertung des Ausbildungsbegleiters und der Einschätzung der Dozenten wird ein Gespräch mit dem Ausbildungsbegleiter geführt.

Bei der letzten Syntheseversammlung des Studienjahres werden die in den Praktika erhaltenen Bewertungen in eine Gesamtnote auf /20 umgewandelt. Hierbei werden Entwicklungen, besondere Bedingungen,... berücksichtigt. Es gilt folgender Umwandlungsschlüssel:

- | | |
|--------------------------|--------------------------------|
| - ungenügend: 0 bis 7 | - zufriedenstellend: 12 und 13 |
| - mangelhaft: 8 und 9 | - gut: 14 und 15 |
| - ausreichend: 10 und 11 | - sehr gut: 16 und mehr |

Ein Praktikum gilt als bestanden, wenn die Gesamtbewertung mindestens "ausreichend" ist. Wird ab dem 2. Studienjahr innerhalb eines Studienjahres eine Praxisphase mit der Note „ungenügend“ oder zwei Praxisphasen mit „mangelhaft“ beurteilt, ist das Bestehen der Praxis in dem entsprechenden Studienjahr nicht mehr möglich. Es folgt eine Nichtversetzung bzw. eine verlängerte Sitzung mit zusätzlichen Praktika.

1 Praktika im ersten Studienjahr

Die Tagespraxis und das Praktikum P1 werden nicht bewertet sondern lediglich formativ beurteilt, sie müssen jedoch *formal* bestanden sein. Insofern die formalen Vorgaben eingehalten worden sind, gilt die formative Beurteilung als nicht versetzungsrelevant.

In den Praxisphasen des ersten Studienjahres findet eine Einschätzung bezüglich der grundlegenden Eignungskriterien und ersten Handlungskompetenzen statt. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Studierende angeregt, ausgehend von den Kriterien die Berufseignung zu reflektieren. Wird die Berufseignung in Frage gestellt, findet ein Gespräch mit dem Ausbildungsbegleiter, dem Jahrgangsbegleiter und ggf. der Fachbereichsleitung statt.

2 Praktika im zweiten Studienjahr

Die **Tagespraxis** und die **erste Praktikumswoche** (P2.1) haben einen formativen Charakter, sie müssen jedoch *formal* bestanden sein. Hauptaugenmerk liegt auch in diesem Praktikum bei der Berufseignung.

Die **Praxisphasen P2.2** (1 Woche) und **P2.3** (2 Wochen) werden beurteilt und die Studierenden erhalten eine der folgenden Bewertungen: ungenügend, mangelhaft, ausreichend, zufriedenstellend, gut oder sehr gut.

Bei der letzten Syntheseversammlung des Studienjahres werden die in den beiden Praktika P2.2 und P2.3 erhaltenen Bewertungen in eine Gesamtnote auf /20 umgewandelt.

Die Praxis im 2. Studienjahr gilt als **bestanden**, wenn die Gesamtnote mindestens 10/20 beträgt. Wurde eine der beiden Praxisphasen mit „ungenügend“ bzw. beide Praxisphasen mit „mangelhaft“ bewertet, liegt die Gesamtnote unter der Hälfte. In diesem Falle kann der Student das zweite Studienjahr nicht bestehen. Er wird nach der Syntheseversammlung davon in Kenntnis gesetzt in einem Gespräch mit dem Jahrgangsbegleiter und ggf. der Fachbereichsleitung. Die frühzeitige Mitteilung ermöglicht es dem Studenten, weitere Entscheidungen zu treffen bezüglich Fortsetzung des Studiums, Prüfungsteilnahme, Umorientierung,...

3 Praktika im dritten Studienjahr

Die **Praxisphasen P3.1** (3 Wochen) **und P3.2** (3 Wochen) werden beurteilt und die Studierenden erhalten eine der folgenden Bewertungen: ungenügend, mangelhaft, ausreichend, zufriedenstellend, gut oder sehr gut. In der Syntheseversammlung nach P3.2 werden die Optionen für die Praxisphase P3.3 vom Klassenrat entschieden. Diese kann unterschiedlich gestaltet werden. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- (1) Wurden die Praxisphasen P3.1 und P3.2 jeweils **erfolgreich bestanden** (d.h. so, dass die wichtigsten Kompetenzerwartungen sicher erfüllt sind), kann der Student ein Sonderpraktikum nach Wahl, welches nicht bewertet wird, absolvieren. Dieses Praktikum kann im In- und Ausland, im Rahmen der Diplomarbeit oder aufgrund persönlicher Interessen absolviert werden. P3.3 kann auch im Rahmen eines Erasmusprojektes stattfinden.

Für diese Option reicht der Student im Januar ein Motivationsschreiben (mit Angaben von Ziel, Erwartungen an den Lernzuwachs, Konzept der Umsetzung und den Möglichkeiten der Evaluation bzw. des Beleges des Lernzuwachses) und einen unterschriebenen Beleg des Kooperationspartners bei der Fachbereichsleitung ein. Der Klassenrat entscheidet über die Zustimmung zum Sonderpraktikum. Wird dem Student diese Option gewährt, wird in der Syntheseversammlung die Gesamtnote der

Praxis für das 3. Studienjahr aus den Noten der Praxisphase P3.1 und P3.2 ermittelt (s. Umwandlungsschlüssel).

- (2) Wurden die Praxisphasen P3.1 und P3.2 jeweils **erfolgreich bestanden** (d.h. so, dass die wichtigsten Kompetenzerwartungen sicher erfüllt sind), kann der Student sich dazu entscheiden, ein reguläres und bewertetes Praktikum zu absolvieren, mit der Absicht, eine schwächere Note aus den Praxisphasen P3.1 und P3.2 zu ersetzen. Die Klassenstufe muss dabei die gleiche sein wie bei der Praxisphase, deren Note der Student verbessern möchte. Für diese Option gelten die gleichen Anforderungen und Besuchs- und Bewertungsgrundlagen wie in der Praxisphase P3.2. Die Note dieser Praxisphase ersetzt demnach die Note des Praktikums, die der Student verbessern wollte, sodass auch bei diesem Studenten zwei Noten zur Ermittlung der Gesamtnote der Praxis für das 3. Studienjahr genutzt werden. Sollte P3.3 mit der Note mangelhaft oder ungenügend bewertet werden, so gilt die Praxis als nicht bestanden.
- (3) Wurden die Praxisphase P3.1 oder P3.2 **nicht erfolgreich bestanden** (mit der Note „mangelhaft“), muss der Student ein reguläres und bewertetes Praktikum absolvieren, welches in der Klassenstufe absolviert wird, in der der Student die Note „mangelhaft“ erhalten hat. Für diese Praxisphase gelten die gleichen Anforderungen und Besuchs- und Bewertungsgrundlagen wie in der Praxisphase P3.2. Die Note dieser Praxisphase ersetzt die Note des nicht erfolgreich bestandenen Praktikums, sodass auch bei diesem Studenten zwei Noten zur Ermittlung der Gesamtnote der Praxis für das 3. Studienjahr genutzt werden. Sollte P3.3 auch mit der Note mangelhaft bewertet werden, so gilt die Praxis als nicht bestanden.
- (4) Wurde die Praxisphase P3.1 und/oder P3.2 **mit der Note „ungenügend“ absolviert** oder wurden die Praxisphasen P3.1 und P3.2 **mit der Note „mangelhaft“ absolviert**, kann die Praxis im 3. Studienjahr nicht mehr bestanden werden. P3.3 kann dann als erste Möglichkeit zur Aufarbeitung der Schwächen genutzt werden. Dieses Praktikum wird nicht bewertet.
- (5) Belegt der Student eine **Zusatzausbildung** (Französisch, katholische Religion, Ethik) und hat die Praxisphasen P3.1 und P3.2 erfolgreich bestanden, wird das Praktikum P3.3 im Kontext der Zusatzausbildung absolviert. Die Auflagen dieses Praktikums werden in der Zusatzausbildung festgelegt. Die Bewertung dieser Praxisphase fließt in die Zusatzausbildung ein. Eine Kombination mit einem Sonderpraktikum, beispielsweise im Rahmen der Diplomarbeit, ist nach Absprache möglich.
- (6) Belegt der Student eine **Zusatzausbildung** (Französisch, katholische Religion, Ethik) und weist noch Schwächen in einer der Praxisphasen P3.1 oder P3.2 auf (so, dass die wichtigsten Kompetenzerwartungen noch nicht sicher erfüllt sind), wird eine Kombination der Fälle 3 und 5 organisiert.
- (7) Belegt der Student eine **Zusatzausbildung** (Französisch, katholische Religion, Ethik) und wurde die Praxisphase P3.1 und/oder P3.2 **mit der Note „ungenügend“ absolviert** oder wurden die Praxisphasen P3.1 und P3.2 **mit der Note „mangelhaft“ absolviert** (Option 4), kann er das Praktikum im Rahmen der Zusatzausbildung absolvieren. Dies ist im Einzelfall zu klären.

Bei der letzten Syntheserversammlung des Studienjahres werden die in den Praktika erhaltenen Bewertungen (es sind bei jedem Studenten 2 Noten) in eine Gesamtnote auf /20 umgewandelt. Hierbei werden Entwicklungen, besondere Bedingungen,... berücksichtigt. Es gilt folgender Umwandlungsschlüssel:

- | | |
|--------------------------|--------------------------------|
| - ungenügend: 0 bis 7 | - zufriedenstellend: 12 und 13 |
| - mangelhaft: 8 und 9 | - gut: 14 und 15 |
| - ausreichend: 10 und 11 | - sehr gut: 16 und mehr |

Die Praxis im 3. Studienjahr gilt als **bestanden**, wenn die Gesamtnote mindestens 10/20 beträgt. Wurde, wie bereits bei Fall 4 beschrieben, eine der beiden Praxisphasen mit „ungenügend“ bzw. beide Praxisphasen mit „mangelhaft“ bewertet, liegt die Gesamtnote unter der Hälfte. In diesem Falle kann der Student das dritte Studienjahr nicht bestehen. Er wird nach der Syntheseversammlung davon in Kenntnis gesetzt in einem Gespräch mit dem Jahrgangsbegleiter und ggf. der Fachbereichsleitung. Die frühzeitige Mitteilung ermöglicht es dem Studenten, weitere Entscheidungen zu treffen bezüglich Fortsetzung des Studiums, Prüfungsteilnahme, Umorientierung,...